



1. ZEICHENERKLÄRUNG

- 1.1 Für die Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Ausbaubreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze Aufzuhebende Baugrenze
 - Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit einer wassergebundenen Decke (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Sichtflächen die von Bebauung und Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
 - Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (Strom) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Private Grünfläche (Obstgärten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - GE_b** Abgestuftes Gewerbegebiet (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
 - II** Max. Zahl der Vollgeschosse
 - FD** Flachdach
 - PD** Pultdach
 - SD** Satteldach
 - 0° - 18°** Dachneigung für gewerbliche Bauten
 - 0.6** Grundflächenzahl *2. und 4*
 - 1.2** Geschosflächenzahl
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Lagerflächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1.2 Für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
- Flurstücksnummern
- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bundesbahngelände

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- M 227 Masnummer
- OD STR:KM Ortsdurchfahrtsgrenze mit Straßen-km
- 5.214
- BÜ KM
- 43.968 Bahnübergang mit Bahn-km
- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzung enthält, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.1983 (genehmigt vom LRA Schweinfurt mit Bescheid vom 19.12.1983, Nr. 53 - 610 - 9/1), zuletzt geändert mit Satzung vom 07.04.1987 (genehmigt vom LRA Schweinfurt mit Bescheid vom 28.08.1987, Nr. 53 - 610 - 9/1).
- 2.2 Bauanträge über Bauvorhaben auf Grundstücken, die einen Abstand von 30,0 m zur Achse der 110-KV-Leitung unterschreiten, sind der Oberlandwerk Unterfranken AG zur Stellungnahme gemäß Art. 71 BayBO vorzulegen.
- 2.3 Der Leitungsschutzbereich soll möglichst von einer Bebauung freigehalten werden. In besonderen Fällen dürfen in diesem Bereich Bauwerke errichtet werden, wenn die in den einschlägigen technischen Vorschriften und Bestimmungen (insbesondere DIN VDE 0210 und VDE 0132) geforderten Mindestabstände zwischen den ungünstigsten gelegenen Gebäudeteilen und den Leiterspielen beim größten anzunehmenden Durchhang eingehalten werden und die Dachhaut in harter Bedachung gemäß DIN 4102 ausgeführt wird. Die so mit begrenzte zulässige Bauhöhe ist je nach Lage des Bauvorhabens verschieden groß, sodass wir erst nach Vorlage der genauen Baupläne entscheiden können, ob es zulässig ist, die betreffenden Gebäude zu errichten.
- 2.4 In einem Umkreis mit einem Radius von 18,0 m um die Mittelpunkte der Gittermaste dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Die Verlegung von Leitungen aller Art ist nur nach gesonderter Zustimmung des ÜWUs möglich.
- 2.5 Der vom Landschaftsarchitekten Klaus Neisser ausgearbeitete Grünordnungsplan in der Fassung vom 27.06.1989 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 25. Juli 1989 bis 26. Aug. 1989 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Gochsheim 20. NOV. 1989

I. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Okt. 1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Gochsheim 20. NOV. 1989

I. Bürgermeister

Das Landratsamt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 22.02.1990
Landratsamt
Mainke, ORR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 09. März 1990 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Gochsheim 12. März 1990

I. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES DER GMDE. GOCHSHEIM, LANDKREIS SCHWEINFURT, FÜR DAS GEWERBEGEBIET "ATZMANN" IM GT. GOCHSHEIM M. 1:1000
12. April 1990

AUFGESTELLT OERLENBACH DEN 10.06.1988
 ÜBERARBEITET DEN 05.07.1988
 ÜBERARBEITET DEN 22.07.1988
 ÜBERARBEITET DEN 30.12.1988
 ÜBERARBEITET DEN 27.06.1989
 ÜBERARBEITET DEN 31.10.1989

ARCHITECTURBÜRO
 OERLENBACH & PARTNER
 9783 Oerlenbach, Bergstr. 5
 Telefon 0972619488